

Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 18/2024

12.12.2024

- 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung) 2**
- 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 08.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.02.2020. 4**

6. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)

Artikel 1

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), §§ 2, 5, 8, 9, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 5 Umlagemaßstab

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt beträgt in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“ und „Großer Graben“ in dem Kalenderjahr 2024 jeweils 10 v. H., im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ 12,06 v. H. im Kalenderjahr 2024.

Artikel 3

§ 6 Umlagesatz, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Umlagesätze zur Umlage der Flächenbeiträge einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten sowie der Erschwernisbeiträge betragen für das Kalenderjahr 2024:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag	Erschwernisbeitrag
Ilse/Holtemme	13,98 €/ha	18,37 €/ha
Selke/Obere Bode	12,42 €/ha	5,17 €/ha
Untere Bode	16,39 €/ha	0,00 €/ha
Großer Graben	18,16 €/ha	0,00 €/ha

Artikel 4

§ 12 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Halberstadt, 29.11.2024



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 08.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.02.2020.

Artikel 1

Die Präambel wird redaktionell wie folgt angepasst:

Auf Grundlage der §§ 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes

Sachsen-Anhalt vom 16.04.1999 (GVBl. LSA Nr. 15 S. 150) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 08.12.2011 beschlossen:

Artikel 2

Der § 1 - Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

- | | | |
|------|--|---------|
| 1. | Eintrittskarte Erwachsene | 6,00 € |
| 2. | Eintrittskarte für Kinder | |
| 2.2. | Kinder 8-14 Jahre | 3,00 € |
| 3. | Eintrittskarte für ermäßigungsberechtigte Personen | 4,50 € |
| 4. | Eintrittskarte Hund | 2,00 € |
| 5. | Familienkarte | 14,00 € |
| 6. | Gruppentarife ab 10 Personen | |
| 6.2. | Ermäßigungsberechtigte Personen pro Person | 3,00 € |

Artikel 3

Der § 2 - Sonderveranstaltungen wird in der Überschrift geändert in § 2 – Sonderveranstaltungen/ Führungen/ Artenschutz die Formulierung geändert. Absatz 1 wird Absatz 2 und die möglichen Ermäßigungen auf 100% erhöht. Der neue Absatz 1 lautet nun.

(1) Bei Traditions- und Sonderveranstaltungen können hierfür abweichende Benutzungsgebühren festgelegt werden oder Aufschläge auf die Tageskartenpreise bis zu 100 % erfolgen. Nach Absatz 2 durch die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze hinzugefügt.

(3) Führungen sind auf Anfrage und nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Umfang und Art der Führung können hierbei individuell abgestimmt werden. Für eine Führung durch den Tierpark Halberstadt werden je angefangene halbe Stunde 25,00 € berechnet.

(4) Die Eintrittskarten gem. § 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 5 und Nr. 7.1. bis 7.3. werden im Preisblatt gem. Anlage 1 dieser Satzung zzgl. eines Beitrages in Höhe von 1,00 € für den artenschutzgerechten Ausbau des Tierparks ausgewiesen. Der Zusatzbeitrag ist freiwillig und kann vor Bezahlung an der Tageskasse abgewählt werden.

Artikel 4

Der § 3 - Ermäßigungsberechtigung wird um Absatz 8 wie folgt erweitert:

(8) Die in §1 Nr. 4 genannten Gebühren entfallen für Hunde, die als Assistenzhunde – auch Rehabilitationshunde genannt – ihre Besitzer begleiten.

Artikel 5

Der § 4 - Inkrafttreten wird redaktionell wie folgt angepasst:

Die Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 08.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Artikel 6

Der Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 08.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2024 wird die Anlage 1 – Preisblatt über die Eintrittspreise im Tiergarten Halberstadt beigefügt.

Halberstadt, 21.11.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister